



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

HBLFA TIROL LANDWIRTSCHAFT
ERNÄHRUNG BIOTECHNOLOGIE

04.10.2016 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT - 5B

DR. SACHS ZU GAST



Am 04.10.2016 besuchte der Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichtes, Dr. Michael Sachs, die Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs. Er gab nicht nur einen Einblick in die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichtes, sondern auch über die Grundzüge der Verwaltungsgerichtbarkeit.



Wer mit der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden ist, kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde wird von unabhängigen und weisungsfreien Richterinnen und Richtern überprüft.

Das Bundesverwaltungsgericht trifft Entscheidungen in den Fachbereichen Asyl- und Fremdenrecht, Persönliche Rechte und Bildung, Soziale sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt. Die Richterinnen und Richter entscheiden beispielsweise darüber

-- 1 --





**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTE
ÖSTERREICH**

HBLFA TIROL LANDWIRTSCHAFT
ERNÄHRUNG BIOTECHNOLOGIE

- ob jemand zur Recht Arbeitslosengeld bekommt
- ob die Studienbeihilfe korrekt berechnet wurde
- ob der Datenschutz verletzt wurde
- ob jemandem in Österreich Flüchtlingsschutz gewährt wird
- ob landwirtschaftliche Prämien zu Recht auszubezahlen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Linz, Graz und Innsbruck eine Außenstelle. Diese Außenstellen werden von einer Leiterin oder einem Leiter geleitet. Es sind insgesamt 534 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon sind 201 Richterinnen und Richter.

2015 sind beim Bundesverwaltungsgericht rund 36.300 Verfahren anhängig geworden. Mehr als die Hälfte der Beschwerdeverfahren wurden abgeschlossen. Derzeit stammen fast die Hälfte der Verfahren aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl, 20 % betreffen den Bereich Soziales, 20 % den Bereich „Wirtschaft“ und 10 % den Bereich „Persönliche Rechte und Bildung“.

Wir danken für die interessanten Einblicke in die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts.

Mag^a Elisabeth Tschellnig

